



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel

**Vertrag
über die Koordination und Verwaltung des Verfügungsfonds
für die Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe
im Stadtteil XXX**

zwischen

1. XXX
Adresse
vertreten durch XXX
nachfolgend **Auftragnehmer** genannt

und
2. der **Freien und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch das **Bezirksamt Eimsbüttel**
Fachamt Sozialraummanagement
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg,
vertreten durch Herrn Michael König
nachfolgend **Auftraggeber** genannt

Präambel

Mit der Drs. 21/1354 hat die Bürgerschaft beschlossen, die finanzielle Unterstützung für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe zu verstärken. 1 Mio. € werden auf die Bezirke entsprechend ihres prozentualen Anteils an den Unterbringungsplätzen in Hamburg verteilt.

Im Bezirksamt Eimsbüttel wurde entschieden, die auf den Bezirk Eimsbüttel entfallenden Mittel in stadtteilbezogene Verfügungsfonds zur Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe zu verteilen.

Aus einem Verfügungsfonds können kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten), die der Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe dienen, kurzfristig finanziert werden.

Über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet ein lokales Beteiligungsgremium.

Mit der Koordination und Verwaltung des Verfügungsfonds im Stadtteil XXXXXX soll XXX beauftragt werden.

§ 1

Koordination des Verfügungsfonds‘

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Entscheidung über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds über ein Beteiligungsgremium zu organisieren, das sich mehrheitlich aus Ehrenamtlichen sowie aus Vertretern der Flüchtlingsunterkünfte im Stadtteil und ggf. anderen lokalen Akteuren zusammensetzt.
- (2) Der Auftragnehmer wird zu diesem Zweck im Stadtteil XXX ein Vergabegremium einrichten, das mindestens vierteljährlich tagen soll.
- (3) Das Vergabegremium gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt öffentlich.
- (4) Der Auftragnehmer kündigt die Sitzungen des Vergabegremiums öffentlich an und lädt zu den Treffen des Vergabegremiums ein.
- (5) Die Beschlüsse des Vergabegremiums werden protokolliert.
- (6) Bei der Entscheidung über die Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds ist die Förderrichtlinie „Forum Flüchtlingshilfe“ (s. Anlg. 1) zu beachten.

§ 2

Verwaltung des Verfügungsfonds‘

- (1) Der Auftragnehmer verwaltet den Verfügungsfonds in eigenem Namen für Rechnung des Auftraggebers treuhänderisch.
- (2) Die Mittel für den Verfügungsfonds werden vom Auftraggeber in Tranchen an den Auftragnehmer ausgezahlt. Die erste Tranche beträgt 5.000 €. Der Betrag

wird nach Abschluss dieses Vertrages auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto treuhänderisch übertragen.

- (3) Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln können vom Auftraggeber weitere Mittel für den Verfügungsfonds ausgezahlt werden. Voraussetzung für weitere Auszahlungen ist das Vorliegen eines Sachberichtes über die Verwendung der vorausgegangenen Tranche gem. § 3
- (4) Der gesamte Zahlungsverkehr „Verfügungsfonds“ ist über ein abgrenzbares Konto abzuwickeln.
- (5) Der Auftragnehmer führt über alle Ausgaben Buch. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Ausgaben (ggf. Einnahmen) sind getrennt vom sonstigen Vermögen zu erfassen und wirtschaftlich zu verwalten;
 - Ausgaben (ggf. Einnahmen) sind in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe zu verbuchen und zu belegen;
 - die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger sowie Grund und Tag der Zahlung.
- (6) Honorare oder Aufwandsentschädigung gem. 4.4. der Förderrichtlinie sind für ein Ehrenamt mit Koordinationsaufgaben auf 9 € pro Zeitstunde und max. 720 € jährlich begrenzt. Für pädagogische Tätigkeiten als Übungsleiter ist der Betrag auf 15 € pro Zeitstunde und max. 2400€ jährlich begrenzt.
- (7) Der Auftragnehmer darf in seiner Funktion als Treuhänder des Verfügungsfonds Verpflichtungen nur insoweit eingehen, als sichergestellt ist, dass die erforderlichen Mittel bei Fälligkeit zur Verfügung stehen.
- (8) Der jeweils weiterzuleitende Betrag darf dem Drittempfänger erst dann ausgezahlt werden, wenn der Antrag des Drittempfängers im Vergabegremium beschlossen und mit dem Drittempfänger ein Vertrag geschlossen wurde (s. Anlg. 2). Nicht verwendete Mittel sind vom Drittempfänger unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzuzahlen.
- (9) Der Drittempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der empfangenen Mittel nachzuweisen. Der Auftragnehmer prüft diese Nachweise und hält das Prüfergebnis auf dem jeweiligen Nachweis fest. Der geprüfte Nachweis wird zusammen mit den übrigen für die Mittelvergabe maßgeblichen Unterlagen von dem Auftragnehmer verwahrt und dem Verwendungsnachweis des Auftragnehmers, der dem Auftraggeber vorzulegen ist (§ 3), beigelegt.

- (10) Die geprüften Unterlagen sind von dem Auftragnehmer 6 Jahre nach Vorlage des letzten Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind.
- (11) Der Auftraggeber und die Finanzbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zum Verfügungsfonds anzufordern sowie die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens des Auftragnehmers durch örtliche Erhebungen - auch unangemeldet - zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (12) Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 55 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie nach § 97 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zu.

§ 3

Berichtswesen

- (1) Der Auftragnehmer legt einen Sachbericht über die Verwendung der Mittel aus einzelnen Auszahlungstranchen für den Verfügungsfonds vor, der die protokollierten Beschlüsse des Vergabegremiums, die geförderten Maßnahmen mit den jeweiligen Ausgabensummen, eine Einordnung in die unter 1.2. der Förderrichtlinie genannte Zuwendungszweck-Kategorie sowie eine Einschätzung der Zweckerreichung enthält.
- (2) Die Vorlage eines solchen Berichtes ist eine Voraussetzung für die Auszahlung von weiteren Tranchen.
- (3) Der Sachbericht über die Verwendung der letzten Tranche ist bis zum 1. Januar des Folgejahres vorzulegen.

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich im Rahmen der Vertragserfüllung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen und den Auftraggeber über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber ist jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Akten des Auftragnehmers zu gewähren.

- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Rahmenbedingungen zu unterrichten.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, notwendige Entscheidungen, die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses wichtig sind, ggf. auch kurzfristig zu treffen.

§ 5 Verträge mit Dritten

- (1) Soweit zur Erfüllung dem Auftragnehmer nach §§ 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen vertragliche Vereinbarungen mit Dritten erforderlich werden, schließt der Auftragnehmer diese Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. Er stellt den Auftraggeber von allen sich aus diesen Vertragsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen frei.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer befolgt die Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 05. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seiten 133, 165, 226).

§ 7 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am **Tag der Vertragsunterzeichnung** und endet am **31. Dezember 2016**.

§ 8 Rücktrittsvorbehalte

- (1) Der Auftragnehmer ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn es sich nicht in der Lage sieht, die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.
- (2) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers ist der Auftraggeber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt.

- (3) Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vertragspartnern.

§ 9 Unwirksamkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.

§ 10 Vertragsänderung

- (1) Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt des Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 11 Erklärung

- (1) Der Auftragnehmer erklärt, dass es weder nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet noch Kurse und/ oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besucht.

Für XXX

Hamburg, den

XXX

Für das Bezirksamt Eimsbüttel,
Fachamt Sozialraummanagement

Hamburg, den

König